

57
571/02
571/02/3/6/2021-75

18.01.2022
Frau Pniewski
24161
Anlage 14_Stellungnahme
der UNB.docx

1. Schreiben an:

ab:

Bezirksregierung Köln
z.Hd. Frau Filipowicz
Börsenplatz 1
50667 Köln

571-1 Pn

01.02.2022

57

Planfeststellung für den Umbau von Knotenpunkten (Aachener Straße und Stolberger Straße) im Zuge der Militärringstraße (L34) auf dem Gebiet der Stadt Köln (Deckblattverfahren) mit dem Aktenzeichen AZ:25.3.3.3-1/15; Ihr Schreiben vom 26.10.2021 hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Frau Filipowicz,

zum oben genannten Vorhaben nimmt die Untere Naturschutzbehörde Köln wie folgt Stellung:

Landschaftsschutz:

Die geplante Maßnahme soll im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln realisiert werden, der für den betreffenden Bereich das Landschaftsschutzgebiet L 11 „Äußerer Grüngürtel Nüssenberger Busch bis Müngersdorf“ festsetzt.

Mit der Schutzgebietsausweisung sind Ge- und Verbotsbestimmungen verbunden, die dem Vorhaben z. T. entgegenstehen.

Das Vorhaben steht insbesondere den Verboten Nr. 1 „Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen.

Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist“ und

Nr. 5 „bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich“, entgegen.

Von den Verboten des Landschaftsplanes kann eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist.

Vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde sind gem. § 70 (2) LNatSchG die Beiräte zu hören.
Die Beteiligung habe ich am 31.01.2022 durchgeführt.

Die geplante Maßnahme wurde auf Basis der Rahmenplanung Braunsfeld / Müngersdorf / Ehrenfeld erstellt. Diese prognostiziert aufgrund der Umstrukturierung von Gewerbenutzung hin zur Dienstleistung mit Verdichtung des Flächenpotentials eine Verdoppelung der Beschäftigtenzahl und daraus resultierend eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens.

Der zum Vorhaben erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan legt dar, wie die zur Genehmigung eingereichte Trasse in verschiedenen Teilen optimiert wurde, um einen größtmöglichen Nutzen mit möglichst geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft als auch Freizeitnutzung zu erzielen.

Er betrachtet und bewertet die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Schutzgüter Boden, Klima / Luft, Stadtbild, Mensch sowie Tiere und Pflanzen.

Festzuhalten ist, dass bau- und anlagebedingt Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter erfolgen, gleichzeitig aber auch Verbesserungen durch die Umsetzung der Planung erfolgen werden.

So werden Wohnstraßen vom Verkehr entlastet, was dort zu Luft / Kleinklimaverbesserungen führt;

Vegetationsbestände werden reduziert und Bäume gefällt, andererseits verbleibende Vegetationsbestände durch Konzentration von Wegeverbindungen an Straßen- oder Wohnnutzung beruhigt und durch Neupflanzungen kompensiert.

Durch die Optimierung der Planung bleibt die Biotopvernetzungsfunktion zumindest kleinflächig zwischen L11 und L17 erhalten.

Auch die dargestellten Sicherungs- und Schutzmaßnahmen führen bei Einhaltung, die wiederum durch eine Umweltbaubegleitung während der Bauphase zu gewährleisten ist, zu einer Minderung von Beeinträchtigungen.

Vor Ort verbleibt ein Kompensationsdefizit von insgesamt für die Ursprungsplanung ermittelten ca. 86.000 Biotopwertpunkten. Da die Rampe an der Aachener Straße nicht gebaut wird, fällt dieses Kompensationsdefizit tatsächlich geringer aus.

Kompensiert wird der Eingriff in das Biotoppotential durch die Ansaat von extensiv zu bewirtschaftenden Grasfluren, die Anpflanzung der Böschungsfächen mit standortheimischen Gehölzen, die Anpflanzung von Bäumen und die Anlage einer ca. 10.000 großen Obstwiese.

Sofern die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen eingehalten werden und für die Ersatzmaßnahmen ein langfristiges Pflegekonzept erstellt wird, erachtet die Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet Landschaftsschutz - das Vorhaben insgesamt als befreiungsfähig, da aufgrund der Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vor dem Hintergrund einer urbanen Prägung des Schutzgebietes in diesem Bereich der Charakter des Landschaftsschutzgebietes durch die Umsetzung der geplanten Maßnahme nicht verändert wird.

Zudem ist die Entlastung des Individualverkehrs an dieser Stelle alternativlos, da der zusätz-

liche Verkehr über die Stolberger Straße mit Anbindung an die Militärringstraße aus dem Gewerbegebiet abgeleitet werden muss und sich die Parkplatzflächen südlich der Stolberger Straße nicht im Eigentum der Stadt Köln befinden und somit nicht zur Verfügung stehen.

Auch dem besonderen Schutzzweck läuft das Vorhaben nur geringfügig zuwider.

Das Landschaftsschutzgebiet L 11 wird durch die großflächigen Landschaftsräume um den Nüssenberger Busch, Gut Vogelsang und den Westfriedhof geprägt.

Der Schutzzweck begründet sich insbesondere in der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Sicherung eines Verbundsystems reich strukturierter und naturnah entwickelter Landschaftsteile sowie stadtklimatisch wichtiger Ausgleichsräume und Durchlüftungszonen, in der Vielfalt; Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie wegen der besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung und zur Sicherung großer zusammenhängender Freiräume und Verbindungen in den bebauten Bereich.

In dem vom LANUV erstellten Fachinformationssystem Klimaanpassung wird die beanspruchte Fläche in der Gesamtbetrachtung zwar als Fläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion dargestellt, in der Klimaanalysekarte für nachts wird die betreffende Fläche jedoch nur als Fläche mit geringem Kaltluftvolumenstrom dargestellt. Flächen mit hohem bis sehr hohem Kaltluftvolumenstrom befinden sich dagegen weiter westlich, westlich des Walter-Binder-Weges.

Auch ein Verbundsystem reich strukturierter und naturnah entwickelter Landschaftsteile sind eher in den großen Landschaftsräumen zu finden; der von der Maßnahme beanspruchte Bereich des Landschaftsschutzgebietes L 11 befindet sich dagegen mehr in einem anthropogen überformten Teil des Landschaftsschutzgebietes.

Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich zwar um eine durch Sukzession entstandene Vegetationsfläche mit Entwicklungsstadien zum Strauch- und Baumbewuchs, die jedoch durch Trampelpfade z.T. zerschnitten ist.

Durch Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Wegekonzentration wird ein Teil dieser Fläche als Verbindungsbiotop erhalten bleiben und die neu zu erstellenden fußläufigen Wegeverbindungen stellen Verbindungen aus dem Freiraum in die Bebauung dar.

Artenschutz:

Das geplante Bauvorhaben soll innerhalb des Landschaftsschutzgebiets L 11 „Äußerer Grüngürtel Nüssenberger Busch bis Müngersdorf“ durchgeführt werden, welcher zahlreiche Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders geschützter Arten bietet.

Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht auszuschließen. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden daher in einem Fachbeitrag untersucht. Dieser legt dar, dass durch das Vorhaben sowohl planungsrelevante Vogel- als auch Fledermausarten sowie nicht planungsrelevante Vogelarten betroffen sind. Ein potenzielles Vorkommen anderer Artgruppen wie Reptilien, Amphibien und Insekten konnte ausgeschlossen werden.

Um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den o.g. nachgewiesenen Arten zu vermeiden, formuliert der Fachbeitrag entsprechende Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen, sodass das Bauvorhaben zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Population einer Art führt.

Die Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzt worden.

Unter Einhaltung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen und der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen stehen dem Vorhaben aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde – Sachgebiet Freilandartenschutz - keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ursula Pniewski

2. z.d.A.